



WEISUNGEN

bezüglich der Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen mit kantonaler Zuständigkeit aus der Verordnung des Bundesrates über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)

Die Vorsteherin des Departementes für Gesundheit, Soziales und Kultur,

eingesehen die Verordnung des Bundesrates über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (COVID-Verordnung Kultur);

eingesehen die Richtlinien des Bundesamtes für Kultur bezüglich der genannten Verordnung;

eingesehen die standardisierten Formulare und Merkblätter der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten;

eingesehen die Artikel 5, 9 und 13 des Kulturförderungsgesetzes (KVG) vom 15. November 1996;

eingesehen den Staatsratsentscheid vom 25. März 2020, der dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen der kantonalen Zuständigkeit der genannten Verordnung überträgt;

entscheidet:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Die vorliegenden Weisungen regeln die Bedingungen, Verfahren und Kriterien für die Gewährung von Soforthilfe an nichtgewinnorientierte Kulturunternehmen und die Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen und Kulturschaffende in Anwendung der COVID-Verordnung Kultur.

Art. 2 Recht auf finanzielle Unterstützung

Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Art. 3 Verfahren und Kompetenzen

¹ Die Dienststelle für Kultur ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen zuständig. Die Gesuche werden über die Plattform «My Culture» eingereicht. Die Dienststelle für Kultur hilft bei der Vorbereitung von Anträgen,

² Die Departementsvorsteherin entscheidet über die zu gewährenden Finanzhilfen und Entschädigungen.

³ Gemäss Artikel 11.3 der COVID-Verordnung Kultur steht kein Rechtsmittel offen gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung getroffen werden.

Art. 4 Soforthilfen für nichtgewinnorientierte Kulturunternehmen

¹ Gesuche um Soforthilfen für nichtgewinnorientierte Kulturunternehmen werden nach den Richtlinien des Bundesamtes für Kultur und den von der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten Kriterien bearbeitet, sobald sie eingehen.

² Sie werden im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel so schnell wie möglich beschlossen und sofort ausbezahlt.

Art. 5 Ausfallentschädigung

¹ Gesuche für Ausfallentschädigung werden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Kultur und den von der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten ausgearbeiteten Kriterien bearbeitet und in konsolidierter Form einer Ad-hoc-Kommission unter dem Vorsitz des Dienstchefs für Kultur, bestehend aus drei Mitgliedern des Kulturrates und der Chefin der Sektion für Kulturförderung unterbreitet. Die Ad-hoc-Kommission gibt zuhanden der Departementsvorsteherin eine Vormeinung ab.

² Die Entscheide werden ab dem 30. April 2020 getroffen.

³ Da die Massnahmen der COVID-Verordnung Kultur subsidiär zu den Bestimmungen anderer Unterstützungsinstrumente sind, wird von den Gesuchstellern erwartet, dass sie vorrangig von den allgemeinen Hilfsmassnahmen des Bundes und des Kantons zur Abfederung der finanziellen Einbussen Gebrauch machen. Gegebenenfalls wird dies bei der Festlegung der Höhe der im Rahmen des finanziellen Verlustausgleichs gewährten Unterstützung berücksichtigt.

⁴ Für den Entscheid über die Gesuche und die Festlegung der Höhe der Entschädigung für die finanziellen Verluste werden neben der Schätzung des erlittenen Schadens einerseits die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Antragstellers und andererseits die Ziele der vom Staatsrat am 28. März 2018 verabschiedeten Kulturstrategie des Kantons Wallis berücksichtigt.

⁵ Beträgt die finanzielle Unterstützung mehr als 100'000 CHF, kann der diesen Wert übersteigende Betrag nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass am Ende der Bearbeitung aller Anträge die für dieses Programm vorgesehenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Sollten sich diese Mittel als unzureichend erweisen, wird die Höhe der Hilfe gekürzt oder ihre volle Auszahlung von der Zurverfügungstellung von neuen Mittel durch den Bund und/oder den Kanton abhängig gemacht.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten ab sofort in Kraft.

Die Vorsteherin des Departements für
Gesundheit, Soziales und Kultur



Esther Waeber-Kalbermatten, Staatsrätin

Sitten, den - 3 AVR. 2020